

Das Pflegezeitgesetz

**Rechtsanwälte Korzus Piewack
Horstkötter und Partner, Bremen**

Referentin: RAin Inge Horstkötter, Bremen

Ort: Bielefeld/Minden

Termin: am 09. Februar 2016

Worum geht es heute?

- Geltungsbereich des Pflegezeitgesetzes
- Kurzzeitige Pflege
- Längerfristige Pflege
- Besonderer Kündigungsschutz
- Sozialrechtliche Stellung
- Verhältnis Pflegezeitgesetz/Familienpflegezeit

Das Pflegezeitgesetz

- Politisches Ziel???

- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie verbessern

- Pflegenotstände aufzufangen und häusliche Pflege ermöglichen

Anwendungsbereich

§ 7 Beschäftigte im Sinne des Gesetzes

- Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer
- Auszubildende
- Arbeitnehmerähnliche Personen und
- in Heimarbeit Beschäftigte bzw. Gleichgestellte

Für welche Lebenssituationen gilt das Gesetz (gilt auch für Familienpflegezeitgesetz)?

pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7

- Großeltern, Eltern , Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner in eheähnlichen oder lebenspartnerähnlichen Gemeinschaften, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder-Adoptiv- und Pflegekinder, die Kinder-Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Was heißt pflegebedürftig?

- Personen, die die Merkmale der §§ 14,15 SGB XI erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden
- Ggf. ärztliche Bescheinigung/Bescheinigung MDK über Pflegebedürftigkeit

Merkmale des §§ 14,15

- körperliche geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung
- für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens
- auf Dauer , voraussichtlich für mindestens sechs Monate
- in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen

Zwei Säulen des Pflegezeitgesetz

- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung wegen Pflege – Pflegenotstand
- Längerfristige häusliche Pflege – Pflegezeit
- Unentgeltliche (Teil)Freistellung für beide Alternativen

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung – § 2 Pflegezeitgesetz

- Bis zu zehn Arbeitstagen
- In akut aufgetretener Pflegesituation Pflege eines nahen Angehörigen zu organisieren oder pflegerische Versorgung sicherzustellen
- Unverzögliche Mitteilung der Verhinderung und Dauer an AG
- Auf Verlangen ärztliche Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit und Erforderlichkeit vorzulegen
- Fortzahlung von Arbeitsentgelt nur wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen ergibt aber neu: **Pflegeunterstützungsgeld**
- Gilt auch in Kleinbetrieben

Pflegezeit - § 3

- Gilt nur in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten
- Teil- oder Vollfreistellung bei häuslicher Pflege Ausnahme: minderjährige Angehörige, da auch bei außerhäuslicher Pflege
- Vorlage Bescheinigung Pflegekasse oder MDK
- Ankündigungsfristen beachten
- Bei Teilpflege: Vereinbarung über Verringerung und Verteilung zu schließen nach Wunsch des /der Beschäftigten, Vorbehalt der betrieblichen Gründe
- Neu: Freistellung zur Sterbebegleitung

Dauer der Pflegezeit § 4

- Für jeden nahen Angehörigen längstens 6 Monate
- Verlängerung bis zur Höchstdauer mit Zustimmung durch Arbeitgeber
- Muss zustimmen: wenn ein vorgesehener Wechsel aus einem wichtigem Grund nicht erfolgen kann
- Keine Anrechnung der Pflegezeiten auf Berufsbildungszeiten
- Dauer bei Sterbebegleitung: 3 Monate
- Dauer Pflegezeit und Familienpflegezeit: insgesamt maximal 24 Monate

Beendigungstatbestände § 4

- Keine Pflegebedürftigkeit mehr oder
- keine häusliche Pflege mehr möglich
- dann Ende der Pflegezeit **vier Wochen** nach Eintritt der geänderten Umstände
- Unverzügliche Unterrichtung des AG
- Ansonsten vorzeitige Beendigung nur mit Zustimmung des AG

Kündigungsschutz - § 5

- Besonderer Kündigungsschutz: nur in Ausnahmefällen ordentlich kündbar, vergleichbar mit Mutterschutz (oberste Landesbehörde kann ausnahmsweise Genehmigung erteilen)
- Beginn: ab Absichtserklärung, höchstens jedoch 12 Wochen vor Beginn bis Ende der Pflegezeit, kein nachwirkender Schutz

Befristete Vertretungen § 6

- Vertretung gilt als sachlicher Grund (bei Pflege nach §§ 2,3), hierbei Zeit der Einarbeitung über die eigentliche Dauer hinaus möglich
- Zeit- oder Zweckbefristung
- Bei vorzeitigem Ende: zwei Wochen Kündigungsfrist einzuhalten (aber vertraglich ausschließbar)
- KSchG für diese Fälle nicht anwendbar

Unabdingbarkeit § 8

Keine **Abdingbarkeit** des
Pflegezeitgesetzes zu **ungunsten**
der Beschäftigten

Gleichstellungsrechtliche Bedeutung

- Was bedeutet dies für Frauen?
- Wer wird Pflegezeit nehmen in Familien?
- Wer profitiert von den Regelungen?

Fortschritt oder Rückschritt ?

Pflegezeitgesetz und andere rechtliche Grundlagen

- Freistellung nach Pflegezeitgesetz
- Familienpflegezeitgesetz
- Teilzeit und Beurlaubung nach den Frauengleichstellungsgesetzen
- Teilzeit nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung und Teilzeitarbeit nach Tarifrecht

Familienpflegezeitgesetz

- Teilfreistellung für maximal 24 Monate
- Pflegezeit nach Pflegezeitgesetz wird mit eingerechnet
- Ankündigungsfrist: 8 Wochen vor Inanspruchnahme
- Darlehn kann beantragt werden
- Nachpflegezeit zur Abzahlung des Darlehns